

Jugendschutz und Haftung für rechtswidrige Inhalte bei schulischer Internet-Nutzung

Die juristischen Fragestellungen bei der Internet-Nutzung in Schulen betreffen in erster Linie die Verantwortlichkeit der Schule bzw. des aufsichtsführenden Lehrers für die Inhalte, die Schüler über den schulischen Internet-Zugang aus dem WWW abrufen bzw. über eine eigene Homepage, in Newsgroups oder in Chatrooms verbreiten.

Problematische Fallbeispiele sind etwa der Abruf jugendgefährdender (= pornographischer / gewaltverherrlichender / extremistischer) Bilder oder Texte von ausländischen Servern, der Download urheberrechtlich geschützter oder indizierter Software oder die Teilnahme an einschlägigen Newsgroups oder Chatrooms, über die rechtswidrige Inhalte verbreitet werden.

Da eine technisch-inhaltliche Beschränkung des schulischen Internet-Zugangs nicht bzw. nur zu Lasten der Informationsvielfalt möglich ist, besteht grundsätzlich das Risiko, dass einzelne Schüler ohne Kenntnis des aufsichtsführenden Lehrers entsprechende Inhalte abrufen, auf dem lokalen Schul-Rechner abspeichern oder von dort aus an Mitschüler oder externe Dritte weiterverbreiten. Dies wirft die Frage auf, inwiefern die Schule bzw. der aufsichtsführende Lehrer für das eigenverantwortliche Verhalten seiner Schüler haftet.

I. Haftung der Schule

Unter einer Haftung ist einerseits die zivilrechtliche Haftung der Schule gegenüber privaten Dritten zu verstehen, z.B. in Form eines Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Software-Hersteller, wenn auf den Internet-Rechnern der Schule urheberrechtswidrig Software aus dem Internet abgespeichert wurde.

Auch eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des aufsichtsführenden Lehrers bzw. des vertretungsberechtigten Direktors der Schule kommt in Betracht. Für rechtswidrige Inhalte, die der Schüler über den Schul-Server verbreitet (z.B. auf einer privaten Homepage einer Arbeitsgemeinschaft etc.) trifft die Schule als Provider nur dann eine zivil- oder strafrechtliche Mitverantwortlichkeit für das private bzw. unterrichtsfremde Verhalten des Schülers, wenn der Lehrer seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Indem die Schule internetfähige Rechner in ihren Räumen aufstellt und den Anwendern die Nutzung gestattet, könnte sie sich insbesondere dem Vorwurf der Zugänglichmachung jugendgefährdender Inhalte schuldig machen. In all den Fällen stellt sich die Frage, an welches Verhalten die Verantwortlichkeit der Schule geknüpft werden kann, da die Schule/ der Lehrer selbst den Rechtsverstoß nicht aktiv begeht.

1. Abgrenzung Tun oder Unterlassen

Eine Verantwortlichkeit kann sowohl an ein Tun als auch an ein Unterlassen geknüpft sein. Für die Abgrenzung eines Verhaltens als Tun oder Unterlassen ist entscheidend, ob der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in einem Tun oder Unterlassen zu sehen ist. Hier ist also entscheidend, ob der Vorwurf auf die Gewährung eines Internetzugangs oder auf das Unterlassen der erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu erstrecken ist. Da das Anbieten eines Internetzugangs sozial erwünscht ist, um Kinder und Jugendliche als Nutzer zu dem sachgerechten Umgang mit dem Internet zu befähigen, kann darin keine vorwerfbare Tatbegehung gesehen werden. Vielmehr kommt in diesem Bereich eine Täterschaft der Schule nur durch Unterlassen in Betracht.

2. Garantenpflicht aus schulrechtlicher Aufsichtspflicht

Für bloßes Nichtstun kann nur dann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bestehen, wenn gerade eine rechtliche Pflicht zum Handeln bestanden hat (§ 13 StGB). Diese Pflicht wird als Garantenpflicht bezeichnet. Eine Garantenpflicht eines Lehrers kann sich aus der schulrechtlichen Aufsichtspflicht ergeben. Es ist anerkannt, dass Personen, die amtliche Pflichten übernehmen, auf Grund derer sie zum Schutz anderer Personen und Rechtsgüter

eingesetzt werden, Garant bzgl. dieser Personen und Rechtsgüter sind. Danach ist den einzelnen Lehrkräften während der Unterrichtszeit die Aufsichtspflicht übertragen. Wird der Zugang zum Internet angeboten, so sind die Aufsicht führenden Lehrer oder mit der Aufsicht betraute Dritte gegenüber den Schülern Garant dafür, dass diese vor jugendgefährdenden Inhalten geschützt werden.

3. Pflichtenausschluss nach den §§ 7 bis 10 TMG

Die §§ 7 bis 10 TMG schränken die Verantwortlichkeit der Provider abhängig von ihrer jeweiligen Funktion ein. Damit die Haftungsmodifikationen greifen, müsste die Schule zunächst ein Diensteanbieter sein. Hierunter fallen natürliche oder juristische Personen, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln. Das Bereithalten von internetfähigen Rechnern stellt eine Vermittlung eines Zugangs zur Nutzung dar. Nicht entscheidend ist übrigens, ob die Überlassung an Dritte geschäftsmäßig, oder nicht regelmäßig oder privat erfolgt. Damit stellt sich die Schule in ihrer Eigenschaft als Anbieter von internetfähigen Computern als Access-Provider dar. Nach § 8 TMG käme damit grundsätzlich ein Haftungsausschluss in Betracht. Diese Haftungsprivilegierung greift allerdings nach ihrem Sinn und Zweck nur für die typischen Bereiche der begrenzten Kontrollmöglichkeit für Diensteanbieter. Bestehen dagegen für den Anbieter unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Zugangs besondere Pflichten, so können die haftungsprivilegierenden Regelungen keine Ausnahme von diesen Pflichten bedeuten. Der § 8 TMG findet damit auf die Aufsichtspflicht der Schulen keine Anwendung.

4. Haftungsausschluss wegen eigenverantwortlichen Handelns Dritter

Grundsätzlich findet die Verantwortlichkeit beim Unterlassensvorwurf dort ihre Grenze, wo ein eigenverantwortliches Handeln Dritter hinzukommt. So liegt der Fall, wenn Erwachsene einen Internetzugang (beispielsweise eines Internetcafés) nutzen und pornographische Inhalte betrachten. Anders ist die Rechtslage bei Kindern oder Jugendlichen im Bereich jugendgefährdender Inhalte. Auch, wenn diese sich zunächst die jugendgefährdenden Inhalte beschaffen müssen, verbietet sich hier die Argumentation des eigenverantwortlichen Verhaltens: Die §§ 184 Abs. 1 und 131 Abs. 1 StGB sowie die Bestimmungen des JSchG und des JMStV dienen gerade dem Schutz der Kinder und Jugendlichen. Ihr eigenverantwortliches Verhalten kann die Garantenpflicht nach Sinn und Zweck dieser Normen eben nicht beschränken.

Auch im Bereich des Strafrechts bzw. Zivilrechts erlaubt sich für zu beaufsichtigende Jugendliche und Kinder kein anderes Ergebnis. Zwar kommt auch hier der entscheidende Verstoß regelmäßig nur durch ein selbstständiges Verhalten zustande. Aber dieses Verhalten soll durch die Lehrkörper gerade überwacht und verhindert werden. Es käme einem Zirkelschluss gleich, die Eigenverantwortlichkeit hier der Verantwortlichkeit des Aufsichtspflichtigen entgegenzusetzen.

5. Aufsichtspflichten

Grundsätzlich sind damit die aufsichtspflichtigen Lehrkörper garantenpflichtig. Damit stellt sich die Frage, welche Anforderungen an die Erfüllung dieser Pflicht zu stellen sind. Eine Rolle spielen sicherlich das Alter der Schüler, ihre Anzahl, die Räumlichkeiten und die Anzahl der Rechner. Von Belang sind beispielsweise auch auffälliges Vorverhalten einzelner Schüler. Es kann keinen absoluten Maßstab geben, entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalles. Stichprobenartige Kontrollen sind sicherlich unerlässlich, allein der Einsatz eines Jugendschutzprogrammes ist nicht ausreichend, weil sie derzeit nicht in der Lage sind, jugendgefährdende Inhalte umfassend zu sperren.

6. Verschulden

Auch der Vorwurf der Unterlassung eines pflichtgemäßen Verhaltens verdichtet sich nur dann zu einer rechtlich relevanten Verantwortlichkeit, wenn ein Verschulden hinzutritt. Das

bedeutet, dass der Lehrer vorsätzlich gehandelt haben muss, es sei denn, die Fahrlässigkeit ist ausdrücklich unter Strafe gestellt. Vorsatz erfordert beim Unterlassensdelikt die Kenntnis von der Situation, aus der sich die Pflicht zum Handeln ergibt und das Bewusstsein, dass der Erfolg durch ein Eingreifen abgewendet werden könnte. Für den Lehrkörper bedeutet das, dass er beispielsweise um die Abrufbarkeit jugendgefährdender Inhalte über die Rechner weiß und untätig bleibt, obwohl er fähig war, die Schüler vor diesen Inhalten zu schützen. Dass ein Lehrer Kenntnis davon hat, dass im Internet auch jugendgefährdende Seiten zu finden sind und dass er weiß, dass er seine Schüler vor den Inhalten schützen kann, wird nicht angezweifelt werden können.

Darüber hinaus kommt die Begehung einer Ordnungswidrigkeit aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bei Fahrlässigkeit in Betracht. Nach § 24 Abs. 1 JMStV handelt fahrlässig, wer diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und dadurch den Erfolg, den er bei der Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte voraussehen können, nicht vorausgesehen hat.

II. Regelungsmöglichkeiten

Um der Internet-Nutzung in der Schule einen verbindlichen Regelungsrahmen zu geben, kann eine schulinterne Benutzungsordnung / Internet-Ordnung / Computerraum-Satzung etc. helfen, den Schülern die Grenzen einer selbständigen Online-Nutzung sowie die Konsequenzen eines Missbrauchs aufzuzeigen.

Im Hinblick auf das - wenn auch geringe - zivilrechtliche Haftungsrisiko der Schule für ein rechtswidriges Verhalten der Schüler empfiehlt sich eine "doppelte Absicherung" in der Nutzungsordnung: Für rechtswidrige Inhalte, die von den Schülern abgerufen oder verbreitet werden, kann sich die Schule zumindest gegenüber volljährigen Schülern durch eine Haftungsfreistellung absichern. Im Falle einer Inanspruchnahme der Schule durch einen geschädigten Dritten ist dann ein direkter Rückgriff auf den Schüler möglich, der durch sein Verhalten für den Schaden verantwortlich ist. Eine kommentierte Musterregelungen für die vergleichbare Situation an Hochschulen findet sich auf den Service-Seiten des DFN-Vereins unter

<http://www.dfn.de/index.jsp?path=/beratung-weiterbildung/rechtimdfn/archiv/musterbenutzungsordnung/>

Im Innenverhältnis bieten überdies Ausschluss- und Sanktionstatbestände eine wirksame Handhabe gegen eine missbräuchliche Nutzung der schulischen Internet-Ressourcen.

Autor: [Forschungsstelle Recht](#) , Verantwortlich: [U. Kähler](#)